

TE Vwgh Erkenntnis 2014/9/11 2011/16/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren;

Norm

GGG 1984 §9 Abs2;
GGG 1984 TP9 lit a;
VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma, die Hofrätin Mag. Dr. Zehetner und den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Berger, über die Beschwerde der I K in M, vertreten durch Dr. Reinhard Armster, Rechtsanwalt in 2344 Maria Enzersdorf, Franz Josef-Straße 42/Hauptstraße 35, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 18. Februar 2011, Zl. Jv 674/11k-33a, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma, die Hofrätin Mag. Dr. Zehetner und den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Berger, über die Beschwerde der römisch eins K in M, vertreten durch Dr. Reinhard Armster, Rechtsanwalt in 2344 Maria Enzersdorf, Franz Josef-Straße 42/Hauptstraße 35, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes Wiener Neustadt vom 18. Februar 2011, Zl. Jv 674/11k-33a, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin erhob am 29. Juni 2009 vor dem Bezirksgericht M eine Klage, in der sie die Nichtigkeit eines am 10. März 2008 abgeschlossenen Pacht- und Servitutsvertrages geltend machte. Das Urteilsbegehren lautete unter anderem dahin, dass der Beklagte der Einverleibung der Löschung seines Vorkaufsrechts auf der Liegenschaft der Beschwerdeführerin zuzustimmen habe. Mit Beschluss vom 5. Jänner 2010 bewilligte das Bezirksgericht M der Beschwerdeführerin die Verfahrenshilfe für dieses Verfahren einschließlich eines nach Abschluss des Rechtsstreits eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens. Ihr wurden die Begünstigungen gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 und 3 ZPO gewährt. Auf

Antrag der Klägerin fällte das Bezirksgericht M am 12. Februar 2010 über das gesamte Klagebegehren ein Anerkenntnisurteil, welches in Rechtskraft erwuchs. Die Beschwerdeführerin erhob am 29. Juni 2009 vor dem Bezirksgericht M eine Klage, in der sie die Nichtigkeit eines am 10. März 2008 abgeschlossenen Pacht- und Servitutsvertrages geltend machte. Das Urteilsbegehren lautete unter anderem dahin, dass der Beklagte der Einverleibung der Löschung seines Vorkaufsrechts auf der Liegenschaft der Beschwerdeführerin zuzustimmen habe. Mit Beschluss vom 5. Jänner 2010 bewilligte das Bezirksgericht M der Beschwerdeführerin die Verfahrenshilfe für dieses Verfahren einschließlich eines nach Abschluss des Rechtsstreits eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens. Ihr wurden die Begünstigungen gemäß Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer eins, und 3 ZPO gewährt. Auf Antrag der Klägerin fällte das Bezirksgericht M am 12. Februar 2010 über das gesamte Klagebegehren ein Anerkenntnisurteil, welches in Rechtskraft erwuchs.

Unter Berufung auf dieses Urteil stellte die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht M mit Eingabe vom 29. Oktober 2010 das Begehren auf Einverleibung der Löschung des genannten Vorkaufsrechts. Diese Eingabe enthält zu den Gebühren folgenden Vermerk: "Gebührenbefreiung Verfahrensh. bew. B. BG M 5.1.2010, 14 C ...".

Nach einer Zahlungsaufforderung vom 2. Dezember 2010 erließ die Kostenbeamtin des Bezirksgerichts M am 27. Jänner 2011 einen Zahlungsauftrag, mit welchem sie der Beschwerdeführerin die Eingabengebühr laut Anmerkung 3a zu TP GGG mit einem Betrag von EUR 38,-, die Einhebungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 GEG in Höhe von EUR 8,-, sowie einen Mehrbetrag gemäß § 31 GGG von EUR 19,- zur Zahlung vorschrieb. Nach einer Zahlungsaufforderung vom 2. Dezember 2010 erließ die Kostenbeamtin des Bezirksgerichts M am 27. Jänner 2011 einen Zahlungsauftrag, mit welchem sie der Beschwerdeführerin die Eingabengebühr laut Anmerkung 3a zu TP GGG mit einem Betrag von EUR 38,-, die Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6, Absatz eins, GEG in Höhe von EUR 8,-, sowie einen Mehrbetrag gemäß Paragraph 31, GGG von EUR 19,- zur Zahlung vorschrieb.

In ihrem gegen die Gebührenvorschreibung erhobenen Berichtigungsantrag machte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe im Zivilprozess seien hinsichtlich der Gebührenfreiheit auch außerhalb desselben in allen anderen Verfahrensarten anzuwenden. Für die Eingabengebühr sei keine Ausnahme vom Grundsatz der Gebührenfreiheit wegen Verfahrenshilfe vorgesehen. Im Grundbuchsgesuch sei eine Bankverbindung des Rechtsanwalts angegeben, weshalb weder die Einhebungsgebühr noch der Mehrbetrag vorzuschreiben gewesen wären.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Berichtigungsantrag teilweise Folge und änderte den Zahlungsauftrag dahingehend ab, dass er hinsichtlich des Erhöhungsbetrages und der Einhebungsgebühr sowie der Zahlungspflicht des Rechtsanwaltes aufgehoben wurde. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, die Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe gelte gemäß § 9 Abs. 2 GGG nur für das Verfahren, für das sie bewilligt worden sei, einschließlich des Rechtsmittelverfahrens und des Exekutionsverfahrens. Für die Grundbuchsache wäre ein neuer Verfahrenshilfeantrag erforderlich gewesen. Als solcher könne der im Verbücherungsantrag enthaltene Hinweis auf die im Zivilprozess gewährte Verfahrenshilfe nicht interpretiert werden. Da für die Eingabengebühr eine Abbuchungsermächtigung vorgelegen sei, habe die Vorschreibung des Erhöhungsbetrages und der Einhebungsgebühr nicht aufrechterhalten werden können. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Berichtigungsantrag teilweise Folge und änderte den Zahlungsauftrag dahingehend ab, dass er hinsichtlich des Erhöhungsbetrages und der Einhebungsgebühr sowie der Zahlungspflicht des Rechtsanwaltes aufgehoben wurde. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, die Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe gelte gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GGG nur für das Verfahren, für das sie bewilligt worden sei, einschließlich des Rechtsmittelverfahrens und des Exekutionsverfahrens. Für die Grundbuchsache wäre ein neuer Verfahrenshilfeantrag erforderlich gewesen. Als solcher könne der im Verbücherungsantrag enthaltene Hinweis auf die im Zivilprozess gewährte Verfahrenshilfe nicht interpretiert werden. Da für die Eingabengebühr eine Abbuchungsermächtigung vorgelegen sei, habe die Vorschreibung des Erhöhungsbetrages und der Einhebungsgebühr nicht aufrechterhalten werden können.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird. Die Beschwerdeführerin erachtet sich in ihrem Recht, nicht mit Gerichtsgebühren belastet zu werden, verletzt.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungs- und Gerichtsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im Beschwerdefall sind gemäß § 79 Abs. 11 VwGG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2013 die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden. Im Beschwerdefall sind gemäß Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden.

Nach Tarifpost 9 lit. a GGG in der im Beschwerdefall maßgeblichen Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 188/2009 unterliegen in Grundbuchsachen Eingaben (Protokollanträge) um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch) einer Gebühr in der Höhe von EUR 45,--. Die Anmerkung 3a zu TP 9 GGG, deren Aufhebung durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, gemäß Art. VI Z 39 GGG im Beschwerdefall noch nicht zum Tragen kommt, ordnet die Ermäßigung der Eingabengebühr um EUR 7,-- an, wenn sämtliche erforderlichen Urkunden, in elektronischer Form übermittelt werden. Nach Tarifpost 9 Litera a, GGG in der im Beschwerdefall maßgeblichen Fassung der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 188 aus 2009, unterliegen in Grundbuchsachen Eingaben (Protokollanträge) um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch) einer Gebühr in der Höhe von EUR 45,--. Die Anmerkung 3a zu TP 9 GGG, deren Aufhebung durch das Budgetbegleitgesetz 2011, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010,, gemäß Artikel römisch sechs, Ziffer 39, GGG im Beschwerdefall noch nicht zum Tragen kommt, ordnet die Ermäßigung der Eingabengebühr um EUR 7,-- an, wenn sämtliche erforderlichen Urkunden, in elektronischer Form übermittelt werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 GGG gilt die Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe nur für das Verfahren, für das sie bewilligt wurde, einschließlich des Rechtsmittelverfahrens und des Exekutionsverfahrens, solange keine Änderung an der Gewährung der Verfahrenshilfe eintritt. Die Gebührenfreiheit im Exekutionsverfahren gilt auch für die sich im Laufe und aus Anlass des Exekutionsverfahrens ergebenden Streitigkeiten. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GGG gilt die Gebührenfreiheit auf Grund der Verfahrenshilfe nur für das Verfahren, für das sie bewilligt wurde, einschließlich des Rechtsmittelverfahrens und des Exekutionsverfahrens, solange keine Änderung an der Gewährung der Verfahrenshilfe eintritt. Die Gebührenfreiheit im Exekutionsverfahren gilt auch für die sich im Laufe und aus Anlass des Exekutionsverfahrens ergebenden Streitigkeiten.

§ 367 EO regelt die Abgabe einer Willenserklärung. Nach dessen Abs. 1 gilt, wenn der Verpflichtete nach dem Inhalt des Exekutionstitels eine Willenserklärung abzugeben hat, diese Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat oder ein anderer Exekutionstitel gleichen Inhalts zum Antrag auf Exekutionsbewilligung berechtigt. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gilt eine Willenserklärung mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils als abgegeben und eine Exekution ist hiezu weder erforderlich noch zulässig (Angst/Jakusch/Mohr, EO15, E 1 zu § 367). Umfasst etwa der Exekutionstitel lediglich die Verpflichtung des Beschuldigten, die Bewilligung zur Löschung der angemerkten Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung zu erteilen oder in die Einverleibung der Pfandrechtslöschung zu willigen, kann unmittelbar beim Grundbuchsgericht um die Löschung der Anmerkung angesucht werden, weil sich mit der Einwilligungserklärung die Verpflichtung erschöpft (vgl. E 28 und E 32, jeweils aaO). Paragraph 367, EO regelt die Abgabe einer Willenserklärung. Nach dessen Absatz eins, gilt, wenn der Verpflichtete nach dem Inhalt des Exekutionstitels eine Willenserklärung abzugeben hat, diese Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat oder ein anderer Exekutionstitel gleichen Inhalts zum Antrag auf Exekutionsbewilligung berechtigt. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gilt eine Willenserklärung mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils als abgegeben und eine Exekution ist hiezu weder erforderlich noch zulässig (Angst/Jakusch/Mohr, EO15, E 1 zu Paragraph 367,). Umfasst etwa der Exekutionstitel lediglich die Verpflichtung des Beschuldigten, die Bewilligung zur Löschung der angemerkten Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung zu erteilen oder in die Einverleibung der Pfandrechtslöschung zu willigen, kann unmittelbar beim Grundbuchsgericht um die Löschung der Anmerkung angesucht werden, weil sich mit der Einwilligungserklärung die Verpflichtung erschöpft vergleiche , E 28 und E 32, jeweils aaO).

Daraus ergibt sich, dass die von der Beschwerdeführerin mit Klage begehrte Zustimmung des Beklagten zur Einverleibung der Löschung seines Vorkaufsrechts bereits mit Rechtskraft des Anerkenntnisurteils als abgegeben gilt und damit der Prozessgegner seine Verpflichtung erfüllt hat. Eines Exekutionsverfahrens, für das die Gebührenfreiheit

auf Grund der im Zivilprozess bewilligten Verfahrenshilfe gelten würde, bedurfte es daher zur Erfüllung der im Anerkenntnisurteil enthaltenen Verpflichtung des Prozessgegners nicht. Das Klagebegehren war nicht auf eine Verfügung über ein bürgerliches Recht wie die Vornahme oder Beantragung der Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes gerichtet, womit z. B. eine Exekution nach § 350 EO denkbar gewesen wäre (Klicka in Angst, Kommentar zur Exekutionsordnung², Rz 4 zu § 367, mwN). Daraus ergibt sich, dass die von der Beschwerdeführerin mit Klage begehrte Zustimmung des Beklagten zur Einverleibung der Löschung seines Vorkaufsrechtes bereits mit Rechtskraft des Anerkenntnisurteils als abgegeben gilt und damit der Prozessgegner seine Verpflichtung erfüllt hat. Eines Exekutionsverfahrens, für das die Gebührenfreiheit auf Grund der im Zivilprozess bewilligten Verfahrenshilfe gelten würde, bedurfte es daher zur Erfüllung der im Anerkenntnisurteil enthaltenen Verpflichtung des Prozessgegners nicht. Das Klagebegehren war nicht auf eine Verfügung über ein bürgerliches Recht wie die Vornahme oder Beantragung der Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes gerichtet, womit z. B. eine Exekution nach Paragraph 350, EO denkbar gewesen wäre (Klicka in Angst, Kommentar zur Exekutionsordnung², Rz 4 zu Paragraph 367, mwN).

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kann sohin das Grundbuchsgesuch auf Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes nicht als Exekutionsantrag gelten, für den die Verfahrenshilfe gemäß § 9 Abs. 2 GGG ebenfalls gelten würde. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kann sohin das Grundbuchsgesuch auf Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes nicht als Exekutionsantrag gelten, für den die Verfahrenshilfe gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GGG ebenfalls gelten würde.

Zur Beurteilung der Frage, ob der im Grundbuchsgesuch enthaltene Hinweis auf die im Zivilprozess bewilligte Verfahrenshilfe als neuer Verfahrenshilfeantrag zu werten sei, ist die Vorschreibungsbehörde an die Entscheidung des Gerichts über die Bewilligung und über die Entziehung der Verfahrenshilfe gebunden (vgl. Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹¹, E 14 zu § 9 GGG). Die Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag stellt keine abzuwartende Voraussetzung für die Entscheidung über die Vorschreibung der Gerichtsgebühren dar (E 11 aaO). Damit war es nicht an der belangten Behörde gelegen, die Erklärung der Beschwerdeführerin im Grundbuchsgesuch betreffend Gebührenbefreiung als neuen Verfahrenshilfeantrag zu interpretieren, weil auch ein allenfalls unerledigter Verfahrenshilfeantrag die Vorschreibung der Gerichtsgebühren nicht hindert. Zur Beurteilung der Frage, ob der im Grundbuchsgesuch enthaltene Hinweis auf die im Zivilprozess bewilligte Verfahrenshilfe als neuer Verfahrenshilfeantrag zu werten sei, ist die Vorschreibungsbehörde an die Entscheidung des Gerichts über die Bewilligung und über die Entziehung der Verfahrenshilfe gebunden vergleiche , Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹¹, E 14 zu Paragraph 9, GGG). Die Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag stellt keine abzuwartende Voraussetzung für die Entscheidung über die Vorschreibung der Gerichtsgebühren dar (E 11 aaO). Damit war es nicht an der belangten Behörde gelegen, die Erklärung der Beschwerdeführerin im Grundbuchsgesuch betreffend Gebührenbefreiung als neuen Verfahrenshilfeantrag zu interpretieren, weil auch ein allenfalls unerledigter Verfahrenshilfeantrag die Vorschreibung der Gerichtsgebühren nicht hindert.

Da die Beschwerde keine Rechtswidrigkeit aufzeigt, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da die Beschwerde keine Rechtswidrigkeit aufzeigt, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der im Beschwerdefall noch anwendbaren VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der im Beschwerdefall noch anwendbaren VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 11. September 2014

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen
VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2011160146.X00

Im RIS seit

29.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at